

BUND-Odenwald

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

BUND.Odenwald@bund.net

An den  
Gemeindevorstand  
  
Montmélianer Platz 2  
  
64739 Höchst i. Odw.

Harald Hoppe  
Sprecher  
BUND-Odenwald  
Fon 06163 / 912174

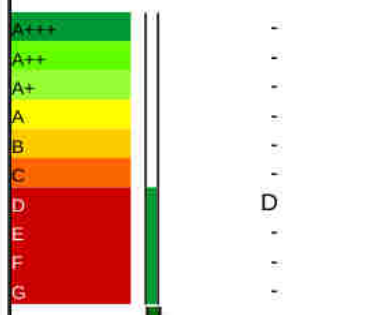

Höchst i. Odw., den 08.11.2018

**Betr.: Satzung gem. §34 BauGB "Beinegasse 48" in Mümling-Grumbach**  
**hier: Beteiligung gemäß §3(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen der BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom Januar 2018.

- Die Planung betrifft den unbeplanten Außenbereich.
- Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel, nicht genehmigungsfähige Gebäude und Aufschüttungen nachträglich zu legalisieren.
- Im Plangebiet sind geschützte Biotope gemäß §30 (2) Nr. 5 BNatSchG vorhanden.
- Im Plangebiet ist gemäß der hessischen Umweltdatenbank ‚Natureg‘ ein Gehölzbestand vorhanden, der auf gesetzliche Schutzkriterien hin zu beachten ist.
- Allerdings ist der Planentwurf – gemessen an den Kriterien des Baugesetzbuches sowie des Bundesnaturschutzgesetzes – äußerst dürftig in seiner Grundlagenermittlung und den daraus abgeleiteten Anforderungen.

BauGB-Siegel		B-Plan 'Beinegasse 48'		
<b>BauGB-Kriterien</b>	43 von 88 Kriterien	 <p>A+++ - A++ - A+ - A - B - C - D - E - F - G -</p>		
Vom Themenbereich	sind zutreffend			
Klima	50% der Kriterien			
Fläche	46% der Kriterien			
Energie	0% der Kriterien			
Natur	55% der Kriterien			
Ausgleich	57% der Kriterien			
<b>BNatSchG-Kriterien</b>	30 von 168 Kriterien	 <p>FRIENDS OF THE EARTH GERMANY</p>		
zutreffend sind	18%			
<b>Zielerreichung</b>	BauGB			BNatSchG
maximale Punktzahl erreicht wurden	129 / 43			90 / 30
sehr gut erfüllt	0%			0%
inhaltlich erfüllt	2%			0%
formal erfüllt	35%			30%
gar nicht erfüllt	63%	70%		
Nicht zutreffend sind	51%	82%		
<b>Gesamtbeurteilung</b>	<b>33%</b>			

Hausanschrift:  
Rondellstraße 9  
64739 Höchst i.  
Odw.

Spendenkonto:  
IBAN DE46 5005  
0201 0000 3698 53  
BIC HELADEF1822  
Betreff:  
Odenwaldkreis

Geschäftskonto:  
GLS-Bank  
IBAN DE85 4306  
0967 6027 5401 00  
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Das Baugesetzbuch formuliert 88 Kriterien, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Davon treffen hier 43 Kriterien zu. In den Themenbereichen Klima, Fläche, Natur und Ausgleich sind es etwa die Hälfte der im Gesetz dargestellten Kriterien. Der vorliegende Entwurf bearbeitet diese Anforderungen zu 2 % gut, zu 35% rein formal, aber 63% werden überhaupt nicht mit Inhalt gefüllt.
- Das Bundesnaturschutzgesetz formuliert 168 Kriterien, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Davon treffen hier 30 Kriterien zu. Der vorliegende Entwurf bearbeitet diese Anforderungen zu 0 % gut, zu 30% rein formal, aber 70% werden überhaupt nicht mit Inhalt gefüllt.

**Wir fordern Sie auf, die Qualität der Planbearbeitung im Hinblick auf die Berücksichtigung der allgemeinen Planungsgrundsätze und speziell der Belange des Natur- und Umweltschutzes deutlich zu verbessern.**

Die vorgelegte Planung erweist sich in folgenden Punkten als nicht mit dem Umwelt- und Naturschutz vereinbar:

- Die Datengrundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist fachlich unzureichend. Die Begehungen fanden außerhalb der Brutsaison der Avifauna statt, sodass über Brutvorkommen keine begründeten Aussagen gemacht werden können. Die Vorkommen von Reptilien sind ebenfalls nur hinsichtlich der vorgefundenen Lebensraumtypen abgeschätzt jedoch nicht beobachtet worden.
- Auf die Schutzinteressen des nach §30 BNatSchG geschützten Felswandbiotops wurde überhaupt nicht eingegangen.
- Die durch die illegalen Bauwerke hervorgerufenen Beeinträchtigungen wurden als Bestand bewertet. Dies ist mit der gesetzlichen Aufgabe, **Eingriffe** zu bewerten, nicht vereinbar.
- Wir halten angesichts der dokumentierten Genehmigungslage und der nicht hinnehmbaren Faktenschaffung eine Festsetzung gemäß §9(2) Satz 1 für angemessen, die nach der Beendigung der Nutzung durch die derzeitigen Nutzer eine Beseitigung des Gebäudes und der Auffüllung vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald

Harald Hoppe

